



# Stadt Liestal

---

## **VERORDNUNG ZUM REGLEMENT DER STÜTZPUNKT-FEUERWEHR DER STADT LIESTAL**

**vom 3. November 2009  
in Kraft ab 1. Januar 2009**

Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> und § 33 Absatz 1 des Reglements der Stützpunkt-Feuerwehr<sup>2</sup> folgende Verordnung:

## **§ 1 Zweck, Verantwortlichkeiten, Befugnisse, Führung, Dienstbetrieb, Gebühren und Besoldung**

Diese Verordnung

- regelt die Verantwortlichkeiten und Befugnisse
- schafft einheitliche Grundsätze für Führung, Ausbildung und Dienstbetrieb
- gibt Klarheit über Belange nebst dem Feuerwehr-Reglement

## **§ 2 Sollbestand**

<sup>1</sup> Der Sollbestand der Stützpunkt-Feuerwehr Liestal wird gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Best. g des Feuerwehr-Reglements festgelegt.

<sup>2</sup> Die Hilfsdienstleistenden und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind vom Soll-Bestand ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Hilfsdienstleistenden ist auf max. 5 Personen begrenzt.

## **§ 3 Rekrutierung**

<sup>1</sup> Als Grundsätze für die Rekrutierung Feuerwehrdienstpflichtiger gelten:

- a. Der Bewerber bzw. der Feuerwehr-Dienstpflichtige muss im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit sein
- b. Behinderte können auf ihren Wunsch hin zu speziellen inneren Diensten (Hilfspersonal) rekrutiert werden
- c. Der Feuerwehr-Dienstpflichtige muss in der Ausbildung und Instruktion der deutschen Sprache mächtig sein

<sup>2</sup> Stadtangestellte sollen wenn möglich – unter Berücksichtigung des Bedarfs – in den Tagespikettendienst der Stützpunktfeuerwehr Liestal eingeteilt werden. Bei Neuanstellungen ist, bei gleicher Qualifikation der Bewerber, demjenigen mit Feuerwehrausbildung oder Bereitschaft für den Feuerwehrdienst, der Vorzug zu geben.

## **§ 4 Jugendfeuerwehr**

<sup>1</sup> Die Jugendfeuerwehr wird als selbständige Einheit der Stützpunktfeuerwehr Liestal geführt.

<sup>2</sup> Sie untersteht dem Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr Liestal.

<sup>3</sup> Die Organisation der Jugendfeuerwehr wird in einer separaten Verordnung / Anhang 2 geregelt.

## **§ 5 Führung**

Der Kommandant kann zur Lösung spezieller Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

## **§ 6 Schadenplatzkommando**

<sup>1</sup> Im Bedarfsfall kann der Einsatzleiter ohne Rückfragen sämtliche Sondermassnahmen verfügen, sofern dieselben zur Rettung von Menschen, Tieren, Sachwerten, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheinen.

<sup>2</sup> Ratschläge und Hinweise von Fachspezialisten sind in die taktische Beurteilung der Schadenlage einzubeziehen. Fachspezialisten haben keine Befehlsgewalt.

<sup>3</sup> Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendetem Einsatz zur Vorsorge gegen Folgeschäden und für Räumungsarbeiten Feuerwehrangehörige auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

<sup>4</sup> Alle Chargierten haben Anordnungen und Weisungen, welche vom Kommandanten, seinem Stellvertreter oder dem Einsatzleiter erlassen werden, zu befolgen und sinngemäss durchzusetzen.

<sup>5</sup> Der Hilfsdienstleistende darf aus Sicherheitsgründen auf keinen Fall in der Schadenzone eingesetzt werden.

## **§ 7 Auszeichnungen, Ehrungen**

<sup>1</sup> Für geleistete Dienste können die AdF ausgezeichnet werden.

<sup>2</sup> Wer mindestens 10 Jahre Dienst geleistet hat, wird nach Beendigung seines Dienstes in der Kompanie, mit einem Geschenk ausgezeichnet.

<sup>3</sup> Höhere Unteroffiziere, Offiziere und Mitglieder der Feuerwehrkommission erhalten eine Ehrung nach Beendigung ihres Dienstes in der Kompanie.

## **§ 8 Betriebsfeuerwehren**

<sup>1</sup> Bei sämtlichen Alarmierungen innerhalb der Betriebsfeuerwehren besteht die obligatorische Meldepflicht der jeweiligen Betriebsfeuerwehr an das Kommando der Stützpunktfeuerwehr.

<sup>2</sup> Die Stützpunktfeuerwehr Liestal und die Betriebsfeuerwehren sind zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Die Einsätze können verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die Betriebsfeuerwehren haben dem Stadtrat ihr Feuerwehr-Reglement zur Genehmigung einzureichen.

## **§ 9 Bekleidung**

<sup>1</sup> Die AdF haften für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Kosten zur Behebung von Beschädigungen durch den AdF können diesem auferlegt werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission erlässt ein Bekleidungskonzept.

## **§ 10 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Beim Austritt aus der Stützpunkt-Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Stadt Liestal sind die Bekleidung und Ausrüstung unaufgefordert und in gutem Zustande abzuliefern. Fehlende Ausrüstungsgegenstände werden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wer Effekten, Gerätschaften oder Werkzeug durch Nachlässigkeit verliert oder böswillig beschädigt, hat sie auf eigene Kosten zu ersetzen oder reparieren zu lassen.

## **§ 11 Ausbildungskonzept**

<sup>1</sup> Der/die Ausbildungsverantwortliche entwirft das generelle Konzept der Ausbildung und zieht bei Bedarf eine Fachgruppe bei.

<sup>2</sup> Das Ausbildungskonzept soll laufend und regelmässig ergänzt, nachgeführt, koordiniert und korrigiert werden.

<sup>3</sup> Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die AdF, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind.

<sup>4</sup> AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, tragen die dadurch entstandenen Kosten.

<sup>5</sup> Die Ausbildungszeit beträgt für alle AdF jährlich mindestens 25 Stunden. Sie soll sich normalerweise auf 10 Übungen verteilen. Zusätzlich kann zu Alarm- und Spezialübungen aufgeboden werden.

<sup>6</sup> Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 5 Übungsstunden absolviert werden müssen.

<sup>7</sup> Offiziere können in speziellen Ausbildungskursen im In- und Ausland weitergebildet werden. Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag des Kommandanten.

## **§ 12 Jahresausbildungsplan**

Jährlich wird ein Jahresprogramm als Grundlage einer umfassenden und kompetenten Ausbildung erstellt.

## **§ 13 Übungsbetrieb**

<sup>1</sup> Für sämtliche Übungen ist von der entsprechenden Übungsleitung ein schriftliches Programm anzufertigen. Dieses ist in einem vom Kommando vorgeschriebenen Zeitrahmen vor der entsprechenden Übung dem Stab sowie den Instruierenden zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Übungen sind entsprechend dem Übungsbrevier, welches im Ausbildungskonzept abgestützt ist, zu gestalten.

## **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 25. Mai 1999 zum Feuerwehrreglement vom 24. November 1999 wird aufgehoben sowie alle dazu in Widerspruch stehenden Erlasse.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>3</sup> Sämtlichen Feuerwehrleuten ist ein Exemplar dieser Verordnung auszuhändigen.

<sup>4</sup> Sämtlichen Betriebsfeuerwehren auf dem Gebiet der Stadt Liestal ist ein Exemplar dieser Verordnung auszuhändigen.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> ESL 762.1